Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.
Bundesverband deutscher Banken e. V.
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.

Die Deutsche Kreditwirtschaft

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Barrierefreiheitsgesetzes

Unsere Zeichen
AZ DK: EU-BAR
AZ DSGV: 7700/15

Kontakt: Dr. Abbas Samhat
Telefon: +49 30 20225- 5355
Telefax: +49 30 20225- 5345
E-Mail: abbas.samhat@dsgv.de

Berlin, 12.03.2021

Federführer:
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin
Telefon: +49 30 20225-0
Telefax: +49 30 20225-250
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

I. Vorbemerkung

Die Deutsche Kreditwirtschaft ist die Interessenvertretung der fünf kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände. Die Deutsche Kreditwirtschaft dankt für die Gelegenheit, im Rahmen der öffentlichen Konsultation zum Referentenentwurf eines Barrierefreiheitsgesetzes zwecks Umsetzung der Barrierefreiheit-Richtlinie[1] Stellung nehmen zu können.

Banken und Sparkassen unterstützen die weiteren Entwicklungen im Bereich der Barrierefreiheit und arbeiten kontinuierlich daran, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben weiter zu erleichtern. In diesem Zusammenhang sollte darauf geachtet werden, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem zu schaffenden Nutzen für Menschen mit Behinderungen und dem technischen und finanziellen Aufwand für die Institute als Basis für weitergehende regulatorische Anforderungen herangezogen wird.

Der Barrierefreiheitsgesetzes-Entwurf (BFG-E) verfolgt ein gutes Ziel, enthält aber auch – und um diese soll es nachfolgend gehen – klärungsbedürftige Aussagen und Regelungen, die nicht interessengerecht sind.

II. Kern-Petita der Deutschen Kreditwirtschaft

Im Wesentlichen fordert die Deutsche Kreditwirtschaft (DK), dass das geplante Gesetz die Barrierefreiheits-Richtlinie 1:1 umsetzt. Dazu gehört etwa die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Verbraucher. Zudem sollte sich das geplante Gesetz auf wesentliche Bankdienstleistungen konzentrieren und dabei **ausschließlich digitale Produkte und Bankdienstleistungen erfassen**, also keine papierhaften Formulare, die vor Ort (also in der Filiale) abgeschlossen werden. Darüber hinaus ist die in § 38 Abs. 2 BFG-E vorgesehene Übergangsfrist von 10 Jahren vor dem Hintergrund der vielfach längeren Nutzungsdauer der Geldautomaten und interaktiven Selbstbedienungsterminals zu kurz. Die DK hält es daher für erforderlich, in § 38 Abs. 2 BFG-E die **20-Jahresfrist des Art. 32 Abs. 2 Barrierefreiheit-Richtlinie zu übernehmen**.

Gemäß § 3 Abs. 2 BFG-E wird das BMAS ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen zur Konkretisierung der Barrierefreiheitsvorgaben zu erlassen. Es ist notwendig, den Wirtschaftsakteuren die Möglichkeit einzuräumen, an den später anstehenden Rechtsverordnungsarbeiten des BMAS angemessen mitzuwirken, um problematische Umsetzungspunkte frühzeitig identifizieren und ggf. lösen zu können. Die DK begrüßt, dass das BMAS in der Verbändeanhörung vom 10. März 2021 zugesagt hat, dass Verbände und Experten bei der Erarbeitung der Rechtsverordnung einbezogen werden sollen.

III. Bankdienstleistung für Verbraucher

Zur Erreichung von Rechtssicherheit für Verbraucher und Institute ist eine klare Definition erforderlich, welche Bankdienstleistungen barrierefrei zur Verfügung gestellt werden müssen. Ferner was konkret unter „Barrierefreiheit“ zu verstehen ist und welche Kriterien an die Barrierefreiheit gestellt werden.

[1] Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen.

1. BFG gilt ausschließlich für Verbraucher

Der BFG-E erwähnt in § 1 (Seite 7) „Verbraucher und Nutzer“. Nach unserem Verständnis gilt das BFG ausschließlich für Verbraucher, das heißt, auch der in § 1 BFG-E genannte „Nutzer“ muss Verbraucher sein. Um hier jegliche Zweifel auszuschließen, sollte das Merkmal „Nutzer“ in § 1 BFG-E ersatzlos gestrichen werden oder jedenfalls klargestellt werden, dass der „Nutzer“ ein Verbraucher sein muss.

Die anstehenden Aufgaben zur Umsetzung der BFG-Anforderungen sind äußerst herausfordernd, sodass es richtig ist, sich auf Verbraucherprodukte und Dienstleistungen für Verbraucher zu konzentrieren. Dass auch Unternehmer (§ 14 BGB) von den Umsetzungsarbeiten profitieren könnten, ist kein Nachteil, aber auch kein Grund für eine gesetzliche Erweiterung des Anwendungsbereichs. Im Übrigen regelt der Referentenentwurf nicht ausdrücklich, ob das BFG auch für Existenzgründer (§ 513 BGB) gelten soll. Auch insoweit sprechen die besseren Gründe dafür, Existenzgründer aus dem Anwendungsbereich des geplanten BFG herauszunehmen, also insoweit nicht wie Verbraucher im Sinne von § 13 BGB zu behandeln. Eine Klarstellung im BFG, dass Existenzgründer ausgenommen sind, dient der Rechtssicherheit.

2. Beschränkung auf wesentliche Bankdienstleistungen interessengerecht

Unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitsaspekten ist es vorzugswürdig, sich zunächst auf die für Verbraucher wesentlichen Bankdienstleistungen zu konzentrieren. Der bankdienstleistungsbezogene Anwendungsbereich sollte nicht unnötig ausgedehnt werden.

Der barrierefreie Zugang zu Giro- und Sparkonten sollte im Vordergrund stehen. Der Zahlungsverkehr spielt im Finanzbereich eine zentrale Rolle für die meisten Menschen im täglichen Leben. Der Zahlungsverkehr bildet gewissermaßen das Rückgrat unserer vernetzten, arbeitsteiligen und grenzüberschreitenden Wirtschaft und Gesellschaft. Daher sollten sich die notwendigen Maßnahmen auf diesen zentralen Kernbereich beziehen, um hier für Menschen mit Behinderungen zeitnah und breitflächig effektive Verbesserungen zu erzielen.

Würde man auch weniger genutzte Bankdienstleistungen in den Anwendungsbereich des BFG-E einbeziehen, stiege die Gefahr einer unverhältnismäßigen Belastung für einzelne – insbesondere kleine – Institute. Die kostenintensive Notwendigkeit, auch wenig genutzte Bankdienstleistungen barrierefrei anbieten zu müssen, könnte ferner dazu führen, dass diese in finanzieller Hinsicht nicht mehr rentabel wären.

3. Beschränkung auf digitale Produkte und Bankdienstleistungen, keine Anwendung auf papierhafte Formulare

Der BFG-E erfordert Anpassungen verschiedener Produktarten und Dienstleistungen. Für Kreditinstitute betrifft dies zum einen die im Bankgeschäft verwendeten Produkte im Sinne des § 1 Nr. 2 BFG-E wie im Wesentlichen Bezahlterminals, Geldautomaten und interaktive Selbstbedienungsterminals und zum anderen Bankdienstleistungen für Verbraucher, die über digitale Kanäle vertrieben werden.

Die DK sieht eine Beschränkung auf digitale Produkte und Dienstleistungen als zweckmäßig und richtlinienkonform an. Erwägungsgrund 39 der Barrierefreiheits-Richtlinie erwähnt im Zusammenhang mit der Dienstnutzung explizit Dienstleistungsangebote auf Websites und auf Mobilgeräten einschließlich mobiler Anwendungen. Ergänzend sieht Erwägungsgrund 40 der Barrierefreiheits-Richtlinie vor, dass Barrierefreiheitsanforderungen auch für Identifizierungsmethoden und elektronische Signaturen gelten sollten, „da diese für die Abwicklung von Bankgeschäften mit Privatkunden erforderlich sind“ – aber eben nur für die von der Richtlinie erfassten Online-Bankgeschäfte. Dies spricht eindeutig dafür, dass die Richtlinie im Grundsatz digitale Produkte und Dienstleistungen betrifft. Auch der BFG-E geht von diesem Grundsatz

aus. Deshalb ist eine ausdrückliche Klarstellung geboten, dass analog angebotene Dienstleistungen, die mittels papierhaften Formularen angeboten werden, nicht vom Anwendungsbereich des BFG-E erfasst sind.

Eine solche Klarstellung ist auch deshalb erforderlich, weil der Referentenentwurf mit einer Aussage im Zusammenhang mit Verbraucherdarlehensverträgen unklar ist. In § 1 Abs. 3 Nr. 3 BFG-E (Seite 9) in Verbindung mit § 2 Nr. 24 BFG-E (Seite 11 f.) wird bezüglich der Begriffsbestimmung „Bankdienstleistungen für Verbraucher“ explizit der Verbraucherdarlehensvertrag genannt.

In der Begründung des Referentenentwurfs heißt es auf Seite 75 zu § 1 Abs. 3 Nr. 3 BFG-E:

> *„Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 2 lit. d wortgleich um. Die Definition von „Bankdienstleistungen für Verbraucher“ aus Artikel 3 Nummer 28 der Richtlinie (EU) 2019/882 stellt klar, dass hiervon u.a. Kreditverträge i.S.d. Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Verbraucherkreditrichtlinie“) oder der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates („Wohnimmobilienkreditrichtlinie“) umfasst sind. Da in Deutschland aus Gründen des Verbraucherschutzes nicht alle Teile des Kreditgeschäfts online abgeschlossen werden können, werden durch diese Vorschrift auch vor Ort erbrachte Dienstleistungen der Kreditunternehmen in den Abwendungsbereich des Gesetzes mit einbezogen.“*

Ausweislich der vorstehenden Begründung sollen gerade Konstellationen erfasst werden, die nicht ausschließlich online abgeschlossen werden können. Denn nur für diese Ausnahmenfälle, wenn Teile eines Bankgeschäfts nicht online abgeschlossen werden können, werden durch diese Vorschrift auch vor Ort erbrachte Dienstleistungen der Kreditunternehmen in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen. Diese Erwägung verdeutlicht, dass es in erster Linie um digitale Geschäfte geht. Allerdings berücksichtigt die Begründung zu § 1 Abs. 3 Nr. 3 BFG-E nicht, dass auch Verbraucherdarlehensverträge vollständig online abgeschlossen werden können. Hier wird also eine Anwendung für einen Ausnahmefall postuliert, den es so gar nicht gibt. Zwar bedarf der Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages grundsätzlich der Schriftform, diese kann aber durch die elektronische Form gem. § 126a BGB ersetzt werden, und zwar unter Hinzuziehung einer qualifizierten elektronischen Signatur. Dies kann barrierefrei erfolgen, z. B. durch die Fernsignatur gemäß Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt. Die zitierte Ausnahmeerwägung („vor Ort *erbrachte Dienstleistungen der Kreditunternehmen*“) ist daher entbehrlich und sollte gestrichen werden.

Dass die ausschließliche Betrachtung von Online-Bankgeschäften Gegenstand des BFG-E ist, geht auch aus der Anlage 1, Nr. 1, Buchstabe b), Satz 2 (zu § 29 BFG-E) auf Seite 37 hervor. Auch dort wird der oben beschriebene Ausnahmefall postuliert: „Gleichfalls werden Elemente wie Dokumente oder notwendige externe Interaktionsschritte, die sich auf Objekte außerhalb der Benutzeroberfläche beziehen, überprüft, wenn diese für einen erfolgreichen Abschluss der Interaktion notwendig sind.“ Dies gilt gerade für die von der Barrierefreiheits-Richtlinie erfassten "Bankdienstleistungen für Verbraucher" nicht, da diese - selbst wenn ein Schriftformerfordernis besteht - mittels qualifizierter elektronischer Signatur online abgeschlossen werden können.

IV. Authentifizierung statt Identifizierung im Zusammenhang mit § 1 Abs. 3 Nr. 3 BFG-E

Auf Seite 76 heißt es zu § 1 Abs. 3 Nr. 3 BFG-E:

> „*Die Barrierefreiheitsanforderungen erstrecken sich zudem auch auf Identifizierungsmethoden, elektronische Signaturen und Zahlungsdienstleistungen. Denn diese sind für die Abwicklung von Bankgeschäften mit Privatkunden erforderlich.*“

Die DK regt an, in diesem Kontext nicht von Identifizierung zu sprechen, sondern stattdessen den Begriff „Authentifizierung“ zu verwenden. Das Merkmal „Identifizierung“ kann in diesem Kontext technisch nicht ohne weiteres dargestellt werden. *Es kann nicht die barrierefreie Identifizierung des Kunden gemeint sein, sondern lediglich barrierefreie Methoden zur Authentifizierung (z. B. im Rahmen der Auftragserteilung von Zahlungen).*

Darüber hinaus sind regelmäßig sowohl einige Identifizierungs- als auch Authentifizierungsverfahren nicht für alle Kunden geeignet (wie z. B. schlecht auswertbarer Fingerabdruck bei Diabetikern, besonders kleine und daher nicht für Sehbehinderte geeignete TAN-Leser). Es sollte daher klargestellt werden, dass Anforderung an die Barrierefreiheit nicht für sämtliche angebotenen Authentifizierungselemente zu gelten hat, sondern nur jeweils ein gleichwertiges barrierefreies Authentifizierungselement angeboten werden sollte. In diesem Zusammenhang ist das Ausnahmeverfahren, das in Anlage 4 beschrieben wird, nicht praktikabel, da Ausnahmeverfahren für jedes einzelne Authentifizierungselement zu aufwändig und teuer wären.

V. Rechtsverordnungsermächtigung

Gemäß § 3 Abs. 2 BFG-E wird das BMAS ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen zur Konkretisierung der Barrierefreiheitsvorgaben zu erlassen, unter anderem die Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistungen. Wir gehen davon aus, dass unter „Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung“ im Hinblick auf Bankdienstleistungen an Verbraucher eine abstrakt generelle Beschreibung der wesentlichen Merkmale der jeweiligen Dienstleistung zu verstehen ist. Gleichwohl sollte die Rechtsverordnung zwecks Vermeidung von Unsicherheiten klarstellen, dass abstrakt generelle Beschreibungen genügen bzw. konkrete Vorgaben dazu formulieren.

In diesem Kontext ist auch die erwartete EU-Harmonisierung im Hinblick auf Normungen, Normen und technische Spezifikationen von Bedeutung und deshalb zu berücksichtigen, um etwaige Wettbewerbsnachteile aus möglichen deutschen Sonderregelungen zu vermeiden. Die meisten Hersteller (z. B. von Geldautomaten und interaktiven SB-Terminals) agieren europaweit und müssten bei einer deutschen Sonderregelung spezielle Produkte nur für den deutschen Markt anbieten. Es ist offen, wann diese EU-Vorgaben beschlossen werden. Ihr Fehlen wirkt sich nachteilig auf die Umsetzung des BFG-E aus, insbesondere mit Blick auf mögliche Vorgaben in der Rechtsverordnung des BMAS. Es fehlt an der notwendigen Detailtiefe für eine sachgerechte Beurteilung. Den Wirtschaftsakteuren sollte – losgelöst davon – die Möglichkeit eingeräumt werden, an den später anstehenden Rechtsverordnungsarbeiten des BMAS angemessen mitzuwirken, um technische Probleme bei der Umsetzung sofort identifizieren und ggf. verhindern zu können.

Die DK begrüßt, dass das BMAS in der Verbändeanhörung vom 10. März 2021 zugesagt hat, dass Verbände und Experten bei der Erarbeitung der Rechtsverordnung einbezogen werden sollen.

VI. § 38 BFG-E Übergangsbestimmungen, Anpassungsbedarf bzgl. Laufzeit bestehender Selbstbedienungsterminals (Verlängerung auf 20 Jahre)

§ 38 BFG-E bestimmt:

> *„(1) Unbeschadet von Absatz 2 können Dienstleistungserbringer bis zum 27. Juni 2030 ihre Dienstleistungen weiterhin unter Einsatz von Produkten erbringen, die von ihnen bereits vor dem 28. Juni 2025 zur Erbringung dieser oder ähnlicher Dienstleistungen rechtmäßig eingesetzt wurden. Vor dem 28. Juni 2025 geschlossene Verträge über Dienstleistungen dürfen bis zu ihrem Ablauf, allerdings nicht länger als fünf Jahre ab diesem Datum unverändert fortbestehen.*
>
> *(2) Selbstbedienungsterminals, die von den Dienstleistungserbringern vor dem 28. Juni 2025 zur Erbringung von Dienstleistungen unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Regelungen eingesetzt werden, dürfen bis zum Ende ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer, aber nicht länger als zehn Jahre nach ihrer Ingebrauchnahme, weiter zur Erbringung vergleichbarer Dienstleistungen eingesetzt werden.“*

Die Regelung in Absatz 1 ist angemessen. Verträge über Dienstleistungen, die vor dem 28. Juni 2025 geschlossen werden, können bis zu ihrem Ablauf, spätestens aber bis zum 27. Juni 2030 unverändert fortbestehen (so die Begründung zu § 38 Abs. 1 BFG-E, Seite 109).

Die Regelung in Absatz 2 setzt Art. 32 Abs. 2 Barrierefreiheit-Richtlinie um. Nach Art. 32 Abs. 2 der Richtlinie können die Mitgliedstaaten festlegen, dass Selbstbedienungsterminals, die von den Dienstleistungserbringern vor dem 28. Juni 2025 rechtmäßig zur Erbringung von Dienstleistungen eingesetzt werden, bis zum Ende ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer, aber nicht länger als 20 Jahre nach ihrer Ingebrauchnahme, weiter zur Erbringung vergleichbarer Dienstleistungen eingesetzt werden dürfen.

Die in § 38 Abs. 2 BFG-E vorgesehene Übergangsfrist von 10 Jahren halten wir vor dem Hintergrund der vielfach längeren Nutzungsdauer der Geldautomaten für zu kurz. Bereits heute ist die Zahl der durch die Banken und Sparkassen betriebenen Geldautomaten aufgrund der Kostensituation rückläufig. Insbesondere für Geldautomaten und interaktive SB-Terminals in strukturarmen und/oder ländlichen Regionen ist vielfach ein rentabler Betrieb bereits heute nicht mehr gegeben. Ein durch die BFG-Anforderungen notwendiger vorzeitiger Austausch von Geldautomaten könnte dazu führen, dass das Angebot an Geldautomaten insgesamt und insbesondere in den oben genannten Regionen aufgrund der Kostensituation weiter eingeschränkt würde. Dies könnte hingegen ungewollt die Bargeldversorgung der gesamten Bevölkerung erschweren.

Die DK hält es daher für zwingend erforderlich, in § 38 Abs. 2 BFG-E die 20-Jahresfrist des Art. 32 Abs. 2 Barrierefreiheit-Richtlinie zu übernehmen. Dies stünde auch im Einklang mit der durch den europäischen Gesetzgeber eingeräumten maximalen Übergangsfrist.

Darüber hinaus sind die seitens des BMAS ermittelten Kosten für die Wirtschaft bei einem Austausch der annahmegemäß 10 Jahre nach Ingebrauchnahme noch vorhandenen Automaten viel zu gering bemessen. Das BMAS geht bei seiner Berechnung für den Bankensektor ausschließlich von der Anzahl der Geldautomaten aus (siehe Seite 54, Fußnote 4). Dies greift allerdings viel zu kurz, da (überschlägig) mindestens eine gleichhohe Anzahl anderer Selbstbedienungsterminals ausgetauscht werden müsste, die keine Geldautomaten sind (z. B. interaktive SB-Terminals, um Überweisungs- und Daueraufträge direkt einzugeben). Dadurch würde sich der Aufwand für die Wirtschaft auf mindestens 420 Mio. Euro verdoppeln (aus Vereinfachungsgründen wird hier auf die BMAS-Gesamtzahl für Automaten abgestellt, die auch DB-Fahrkartenautomaten enthält).

VII. Informations- und Aufbewahrungspflichten der Wirtschaftsakteure

Die Informationspflichten des Herstellers (§ 6 BFG-E), des Einführers (§ 9 BFG-E) und des Händlers (§ 11 BFG-E) bezogen auf die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Abs. 2 BFG-E zu erlassenden Rechtsverordnung erscheinen überzogen. Dies hängt aber letztlich von der Regelungsdichte der Rechtsverordnung ab.

Generell gilt dazu: Umfangreiche Informationsanforderungen für Dienstleistungserbringer sind im Hinblick auf den potenziellen Nutzen für Verbraucher unverhältnismäßig. Das Ziel der Richtlinie und des BFG-E ist die Erleichterung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Der zusätzliche Nutzen einer aufwendigen Beschreibung der anwendbaren Barrierefreiheitsanforderungen und der Art und Weise, wie die Dienste diese erfüllen, erscheinen in diesem Vergleich gering. Die Belastung – finanziell und durch Arbeitsbelastung – wird voraussichtlich sehr hoch sein.

§ 13 BFG-E regelt:

> *„§ 13 Angabe der Wirtschaftsakteure*
>
> *(1) Der Wirtschaftsakteur erteilt der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen Auskunft über die Wirtschaftsakteure,*
> *1. von denen er ein Produkt bezogen hat und*
> *2. an die er ein Produkt abgegeben hat.*
>
> *(2) Der Wirtschaftsakteur führt ein Verzeichnis über die Wirtschaftsakteure,*
> *1. von denen er ein Produkt bezogen hat und*
> *2. an die er ein Produkt abgegeben hat.*
>
> *(3) der Wirtschaftsakteur erteilt der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen Auskunft über den Inhalt des Verzeichnisses und muss es für die Dauer von fünf Jahren nach dem Bezug des Produkts sowie nach der Lieferung des Produkts vorlegen können.*
>
> *(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den in Absatz 3 genannten Zeitraum für bestimmte Produkte zu verlängern, wenn dies mit Hinblick auf die wirtschaftliche Nutzungsdauer des Produkts geboten erscheint.*“

Die Pflicht gemäß § 13 BFG-E, den Marktüberwachungsbehörden sämtliche Wirtschaftsakteure zu benennen, von denen Produkte bezogen wurden und an die Produkte abgegeben wurden, ist unverhältnismäßig. Bei der Frage, von welchen Unternehmen bestimmte Produkte bezogen werden bzw. an welche Unternehmen bestimmte Produkte verkauft werden, kann es sich um Geschäftsgeheimnisse handeln. Für deren Offenlegung ist eine besondere Rechtfertigung erforderlich. Diese ist hier nicht ersichtlich.

Die Erfüllung einer solchen Verpflichtung wäre mit erheblichem Aufwand für die Institute verbunden und leistet im Gegensatz dazu einen nur untergeordneten Beitrag, das gemeinsame Ziel der Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe für Menschen mit Behinderung zu erreichen.

Jedenfalls sollte die in § 13 Abs. 4 BFG-E angesprochene Rechtsverordnung die fünfjährige Aufbewahrungspflicht hinsichtlich der Verzeichnisse über die Wirtschaftsakteure nicht verlängern.

VIII. Schaffung eines Beratungsangebots / Anlaufstelle für alle Anwender

Gemäß § 15 BFG-E ist ein Beratungsangebot der „Bundesfachstelle für Barrierefreiheit“ in Zusammenarbeit mit der „Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik“ ausschließlich für Kleinstunternehmen vorgesehen. Wir halten ein vergleichbares Angebot – zumindest eine zentrale Anlaufstelle – für alle anderen Anwender für ebenso wichtig. Insbesondere im Rahmen der Einführung, Umsetzung, Anwendung und Fortentwicklung der Barrierefreiheitsanforderungen dürfte ein erheblicher Beratungs- und Klärungsbedarf entstehen, der durch eine zentrale Anlaufstelle kanalisiert werden könnte. Durch ein solches institutionalisiertes Verfahren ließen sich für Probleme im Hinblick auf Einführung, Umsetzung, Anwendung und Fortentwicklung der gesetzlichen Vorgaben relativ schnell Abhilfe- bzw. Lösungsmöglichkeiten schaffen.

IX. Marktüberwachung von Produkten – geeignete Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein

Die Kreditwirtschaft agiert im Wesentlichen als Dienstleistungserbringer. Dienstleistungserbringer gelten gemäß § 2 Nr. 15 BFG-E ebenfalls als Wirtschaftsakteure. Bei der Erbringung von Dienstleitungen kann es vorkommen, dass sich die Kreditwirtschaft bestimmter Produkte – wie Geldautomaten oder interaktiver SB-Terminals – bedient. Gemäß § 22 Abs. 2 BFG-E kann die Marktüberwachungsbehörde zu dem Ergebnis kommen, dass ein Produkt die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Abs. 2 BFG-E zu erlassenden Rechtsverordnung nicht erfüllt, und den Wirtschaftsakteur unverzüglich auffordern, innerhalb einer von ihr festgesetzten angemessenen Frist alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung mit den Anforderungen der nach § 3 Abs. 2 BFG-E zu erlassenden Rechtsverordnung herzustellen oder das Produkt zurückzunehmen oder zurückzurufen. Um bezüglich dieser Regelungen Rechtssicherheit zu schaffen, sollten bereits im Gesetz die folgenden Klarstellungen vorgenommen bzw. Aspekte berücksichtigt werden:

- Die seitens der Marktüberwachungsbehörde festzusetzende „angemessene Frist“ gemäß § 22 Abs. 2 BFG-E sollte bereits im Gesetz konkretisiert bzw. eine nicht zu unterschreitende Mindestfrist genannt werden.
- Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 BFG-E wird dem Wirtschaftsakteur eine Anhörungsfrist eingeräumt, die „nicht kürzer als zehn Tage sein darf.“ In § 27 Abs. 2 BFG-E wird auf Artikel 18 der Verordnung (EU) 2019/1020 verwiesen, in dem allerdings dem Wirtschaftsakteur eine Frist eingeräumt wird, in der er sich äußern kann, die „nicht kürzer als zehn Arbeitstage sein darf“. Die Regelung im BFG-E sollte entsprechend angepasst werden.
- Dienstleistungserbringer sind ggf. bei der Durchführung geeigneter Maßnahmen, um die Übereinstimmung des Produktes mit den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Abs. 2 BFG-E zu erlassenden Rechtsverordnung herzustellen, auf die Unterstützung von Herstellern, Einführern, Händlern usw. angewiesen. Sie haben ggf. gar keinen Einfluss darauf, innerhalb welchen Zeitraums die vorgesehene Abhilfe geschaffen werden könnte. Aus diesem Grund sind unserer Ansicht nach, die gemäß § 22 Abs. 4 BFG-E, wenn der Wirtschaftsakteur innerhalb der gesetzten Frist keine geeigneten Korrekturmaßnahmen ergreift, vorgesehenen „geeigneten Maßnahmen“ der Marktüberwachungsbehörde – wie die Einschränkung der Bereitstellung des Produktes auf dem deutschen Markt, die Untersagung der Bereitstellung auf dem Markt, die Produktzurücknahme oder der Produktrückruf – völlig unverhältnismäßig.

Entsprechendes gilt für die Regelungen in § 23 BFG-E.

X. Marktüberwachung von Dienstleistungen – geeignete Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein – Überprüfungen sollten nur anlassbezogen erfolgen

Die gemäß § 29 Abs. 2 BFG-E vorgesehene Überprüfung von Dienstleistungen ohne konkreten Anlass sollte ersatzlos gestrichen werden. Die Überprüfung einer Dienstleistung durch die Marktüberwachungsbehörde sollte nur dann erfolgen, wenn gemäß § 29 Abs. 1 BFG-E ein konkreter Grund zur Annahme, dass das Angebot oder die Erbringung der Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Abs. 2 BFG-E zu erlassenden Rechtsverordnung nicht erfüllt, besteht bzw. wenn Verbraucher die Einleitung eines Verwaltungsverfahren gemäß § 34 BFG-E beantragt haben.

§ 30 BFG-E regelt die „Vorgehensweise bei Dienstleistungen, die die Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllen“. Um bezüglich dieser Regelungen Rechtssicherheit zu schaffen, sollten bereits im Gesetz die folgenden Klarstellungen vorgenommen bzw. Aspekte berücksichtigt werden:

- Die seitens der Marktüberwachungsbehörde festzusetzenden „angemessenen Fristen“ gemäß § 30 Abs. 1 bis 3 BFG-E sollten bereits im Gesetz konkretisiert bzw. nicht zu unterschreitende Mindestfristen genannt werden.
- Gemäß § 30 Abs. 3 BFG-E kann die Marktüberwachungsbehörde letztlich die Einstellung des Angebotes oder der Erbringung der Dienstleistung anordnen. Hier kann es ggf. aus relativ geringem Anlass zu einer – im Extremfall – Einstellung beispielsweise eines kompletten Online-Banking-Angebotes kommen. Diese Maßnahmen müssen in jedem Fall verhältnismäßig sein.

Entsprechendes gilt für die Regelungen in § 31 BFG-E.

XI. Merkmal „Verständlichkeit“ im Zusammenhang mit der Marktüberwachung von Dienstleistungen

Unsicherheit besteht auch im Hinblick auf das Merkmal „Verständlichkeit“ insbesondere im Zusammenhang mit der Marktüberwachung von Dienstleistungen gemäß § 29 BFG-E (Seite 29 und Seite 37, verständliche Produktbeschreibung, Sprache usw.). Insoweit erscheint es zweckmäßig, möglichst einheitliche und praxistaugliche Kriterien zu nennen.